



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

Bundeszentralamt für Steuern
Umsatzsteueramtshilfe
An der Kuppe 1
53225 Bonn

per Telefax: +49 (0)228 406 - 2661

Einmahnung Ihrer Anweisung an die bundesdeutschen Finanzämter

Unser Zeichen: 19-11-16/1 BdA (bitte bei Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bundesdeutschen Finanzämter klären über gebietsüberschreitende Sachverhalte im Austausch mit den Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden nicht angemessen auf und handeln in diesen Fällen entgegen den veröffentlichten steuerrechtlichen Prinzipien des Bundesfinanzministeriums, da die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem *„Steuerrecht sowohl die doppelte Besteuerung wie die doppelte Nichtbesteuerung von Personen und Unternehmen vermeiden will. Jeder hat seinen fairen Anteil an Steuern zu zahlen - und zwar dort, wo er ansässig ist oder wo er seine wirtschaftliche Aktivität ausübt.“* (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/doppelbesteuerungsabkommen.html)

Hintergrund:

Die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden (in völkerrechtlich erlaubter Reorganisation) weisen sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis der Republik Baden aus (Anlage 1: Muster Staatsangehörigkeitsausweis). Sie sind daher mit urkundlichem Nachweis keine Deutschen i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG, sondern haben ihre Staatsangehörigkeit gem. RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme auf dem Gebiet Badens wieder angenommen

Die Bundesrepublik Deutschland bestimmt gem. § 2 Abs. 1 AufenthG jeden als Ausländer, der nicht Deutscher i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Gem. staatlich ausgestellter Aufenthaltsbescheinigung befinden sich die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden im überwiegendem Aufenthalt auf dem Gebiet Badens (Anlage 2: Muster Aufenthaltsbescheinigung).

Nach Maßgabe des Art. 123 GG i. V. m. Art. 25 GG sind die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen/Übereinkünften oder sonstiger Rechtsvorschriften vom Geltungsbereich der bundesdeutschen Gesetzgebung, im Speziellen i. V. m. § 20 Abs. 2 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit und i. V. m. § 26 Abs. 2 BMG von der bundesdeutschen Meldepflicht, befreit.

Bereich des Auswärtigen
Mark Andreas Wilhelm
über Poststelle zu Karlsruhe
Roggenbachstraße 19, [76133] Karlsruhe
Republik Baden, Deutschland
www.Republik-Baden.info

Daher sind die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden auf dem Gebiet Badens weder im Geltungsbereich der bundesdeutschen Steuergesetzgebung ansässig, noch haben sie in einem Bezirk der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.

Ein bundesdeutsches Wohnsitzfinanzamt ist aufgrund dessen gem. § 19 Abs. 1 AO für die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden nicht bestimmbar, da kein bundesdeutsches Finanzamt für die Besteuerung zuständig ist, u. a. weil

- (a) sich der Anwendungsbereich gem. § 1 AO nur auf die gesetzliche Geltung aller Steuern erstreckt, die ausschließlich durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Es ist nur vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union anwendbar.
- (b) die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden gem. Begriffsdefinition i. S. d. § 33 Abs. 1 AO **keine** Steuerpflichtigen sind. In dem nachgewiesenen (durch Staatsangehörigkeitsausweis beurkundeten) völkerrechtlichen Status schulden sie außerhalb des Geltungsbereichs der bundesdeutschen Steuergesetzgebung weder eine Steuer (die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt ist), noch haften sie für eine solche Steuer, noch halten sie eine solche Steuer für Rechnung eines Dritten ein und haben eine solche abzuführen, noch haben sie eine Steuererklärung an bundesdeutsche Behörden abzugeben, ihnen gegenüber eine Sicherheit zu leisten, Bücher und Aufzeichnungen nach bundesdeutschen Gesetzen zu führen oder andere, durch diese Steuergesetze auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Die Vorlage von Urkunden macht sie gem. § 33 Abs. 2 AO noch nicht zum Steuerpflichtigen i. S. d. AO.

Der in diesem Fall durch Völkervertragsrecht genau bestimmte und rechtlich realisierte Sachverhalt eines **nicht bestimmaren bundesdeutschen Wohnsitzfinanzamtes** i. S. d. § 19 Abs. 1 AO für die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden,

- (a) als Mensch und natürliche Person, ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland der Bundesrepublik Deutschland,
- (b) sowie in evtl. Eigenschaft als Unternehmer mit einem Gewerbe in der Republik Baden, der im Inland der Bundesrepublik Deutschland weder einen Sitz noch eine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird oder die an der Erbringung dieses Umsatzes beteiligt ist, hat,

erfordert dringend Ihre Anweisung an die bundesdeutschen Finanzbehörden zur tatsächlichen Realisierung und Umsetzung. Dieses wird hiermit eingemahnt.

Es gilt somit grundsätzlich im Umgang mit den beurkundeten Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden, Träger des Minderheitsrechts i. S. d. Art. 27 IPbPR und damit Angehörige nationaler Minderheiten; hier des indigenen, autochthonen deutschen Volkes der Badener:

- (1) Für die beurkundeten Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden ist ein bundesdeutsches Wohnsitzfinanzamt nicht bestimmbar. Sie sind keine Steuerpflichtigen im Sinne der bundesdeutschen Abgabenordnung. Sie sind nicht im Geltungsbereich der bundesdeutschen Steuergesetzgebung ansässig.**
- (2) Führt ein beurkundeter Staatsangehöriger des badischen Staates Republik Baden als Unternehmer mit einem angemeldeten Gewerbe in der Republik Baden einen Umsatz im Inland der Bundesrepublik Deutschland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, so gelten für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Staates, in dem der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachweisen kann.**

Hinweise:

Die anhängigen Übertragungsberichte an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands lösen vorsorglich auch nach dem Ende der Nachkriegszeit seit dem 27.04.2018 eine **Einspruchsfrist von 21 Tagen** in Auslegung von Ziffer 5 des Besatzungsstatus vom 8. April 1949, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen (Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15.) aus.

Gelegentlich geäußerte Zweifel bundesdeutscher Finanzämter an der völkerrechtlichen Existenz einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit neben der von den bundesdeutschen Behörden gem. StAG ausschließlich festzustellenden ‚deutschen Staatsangehörigkeit‘ werden durch das aktuelle Urteil AZ: 9 K 1885/18 vom 20.09.2019 des Verwaltungsgerichts Aachen für alle bundesdeutschen Behörden ausgeräumt:

„Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter ausgeführt:

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit [Hervorh. d. d. Verf.]. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen. [...]“

Quelle: Verwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Aktenzeichen: 9 K 1885/18 vom 20. September 2019
http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php

Der Artikel 22 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten, der sich an Artikel 60 EMRK anlehnt, soll sicherstellen,

„dass Angehörige nationaler Minderheiten die jeweils für sie innerstaatlichen oder internationalen Menschenrechtsvorschriften in Anspruch nehmen können.“

Hiernach findet für die aus völkerrechtlichen Verträgen Begünstigten jeweils das günstigste Recht Anwendung.

„Bleiben die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens hinter dem nationalen Recht oder der anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zurück, so findet das weitergehende Recht Anwendung.“

<https://www.nationale-minderheiten.eu/minderheitenrechte-und-menschenrechte-9493/>

Dies ist auch in Art. 123 GG i. V. m. Art. 25 GG eindeutig geregelt.

Anlagen:

Anlage 1: Muster Staatsangehörigkeitsausweis

Anlage 2: Muster Aufenthaltsbescheinigung

Anlage 3: Übertragungsberichte an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Hauptstadt Karlsruhe, den 16. November 2019



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Julius von ...'.

Republik Baden



Muster

Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Mann Wilhelm Alexander aus dem Hause Mustermann -----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n -----

geboren am 09. Dezember 1989 zu Musterlingen -----

befitzt die Staatsangehörigkeit in Baden, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Begeben zu Karlsruhe, den 20. Juni 2018 -----

administrative Regierung der Republik Baden

Wolfgang Simon a. d. F. W. L.





**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

Aufenthaltsbescheinigung

Der Mann

Wilhelm Alexander aus dem Hause Mustermann mit dem Familiennamen
M u s t e r m a n n

besitzt die Staatsangehörigkeit Republik Baden. Der Staatsangehörige des badischen Staates Republik Baden ist daher kein Deutscher i. S. d. Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Er ist Träger des Minderheitsrechts i. S. d. Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbR). Hiernach findet für ihn, als aus völkerrechtlichen Verträgen Begünstigten, das jeweils günstigste Recht Anwendung.

Nach Maßgabe des Art. 123 GG i. V. m. Art. 25 GG ist er nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen/Übereinkünften oder sonstiger Rechtsvorschriften vom Geltungsbereich der bundesdeutschen Gesetzgebung, im Speziellen i. V. m. § 26 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) von der bundesdeutschen Meldepflicht, befreit.

Der überwiegende Aufenthaltsort des Staatsangehörigen im Geltungsbereich des badischen Staates Republik Baden befindet sich nach der badischen Gebietsstruktur in/im

Landkreis Musterhausen.

Die BRD-Verwaltungsorgane sind zuständig für die Erfüllung der internationalen Rechtsansprüche des Staatsangehörigen, angehörig zur Minderheit des indigenen und autochthonen deutschen Volkes der Badener auf seinem Staatsterritorium in Baden.

Hauptstadt Karlsruhe, den 01. September 2019

